



Stadt Ottweiler

Bebauungsplan und FNP-Teiländerung „Grüngutsammelplatz Ottweiler“

Beschlussvorlage zur Abwägung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB,
und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren)
sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der

Stadt Ottweiler

Stand: **21.01.2019**

<p>FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1BAUGB</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan-Teiländerung „Grüngutsammelplatz Ottweiler“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom ____ bis ____ statt. In diesem Zeitraum wurde seitens der Öffentlichkeit folgende Stellungnahme und Anregung vorgebracht, zu der hinsichtlich der Abwägung (gem. § 1 Abs. 7 BauGB) wie folgt Stellung genommen wird.</p>	
<p>A BÜRGER 1</p> <p><u>Schreiben vom 11.12.2018</u></p> <p><i>„Einbahnverkehr? Warum? Die Landwirtschaft kann die ganze Zeit mit dem Gegenverkehr durch PKW leben.</i></p> <p><i>Es kann ein Feldwirtschaftsweg auf der L 288 Ausgang Steinbach Richtung Ottweiler nicht mehr angefahren werden.</i></p> <p><i>Der Kreuzungsbereich B 420 zur L 288 ist hochgefährlich für langsam abbiegende Fahrzeuge. Schlechte Sicht, zu schnelles Fahren, entgegenkommende Fahrzeuge im Inselbereich (Winkel der Abbiegung größer als 90° (ca. 110°)), Traktoren inklusive Anhänger brauchen dort die komplette Straßenbreite.</i></p> <p><i>Im Feldwirtschaftsweg ist dafür zu sorgen, dass es nicht zu Rückstau auf dem Feldwirtschaftsweg kommt. Mindestens soviel Platz einrichten, dass zehn PKW inklusive Anhänger in die Anlage einfahren können.</i></p> <p><u>Lösungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. Gegenläufigen landwirtschaftlichen Verkehr freigeben. Nur Traktoren und Mähdrescher.</i><i>2. Ausweichbuchten an verschiedenen Standorten. Dann kann auf Einbahnverkehr verzichtet werden.</i>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p> <p>Grundsätzlich wurde für die beiden Anlieferungstage Mittwoch und Samstag wegen der Enge der Zufahrt eine Einbahnregelung gewählt. An den beiden Anlieferungstagen soll die Anlage je nach Saison zwischen 5 und 7 Stunden geöffnet sein. Die Einbahnregelung tritt nur an den beiden Öffnungstagen und nur während den Öffnungszeiten in Kraft. An allen anderen Tagen ist die Zufahrt in beide Richtungen für den landwirtschaftlichen Verkehr befahrbar.</p> <p>Die Zufahrt zum Feldweg auf der L 288 eingangs Steinbach von Ottweiler kommend wird bautechnisch so aufgeweitet, dass auch rechts eingebogen werden kann und der Feldweg gefahrlos an den Tagen angefahren werden kann, an denen der Grüngut-Sammelplatz geöffnet ist.</p> <p>Für die Kreuzungsbereiche B 420 und L 288 wird bei der Kreisverkehrsbehörde um eine Geschwindigkeitsreduzierung ersucht.</p> <p>Die Aufstellflächen auf dem Grüngut-Sammelplatz sind so großzügig geplant, dass mit keinem nennenswerten Rückstau zu rechnen ist. Auch trägt der Einbahnverkehr auf dem Platz zu einem zügigen Abladen des Grünschnitts bei.</p>

<p>3. <i>Zufahrt von B 420 in die Anlage nur Rechtsabbiegung. Die Fürther und Lautenbacher kommen ja von L 121 und L 289 dann über die L 288. Ausfahrt aus der Anlage auf den Feldwirtschaftsweg nur links Richtung B 420 Richtung Fürth.</i></p> <p>4. <i>Bereits vorhandene Kompostieranlage umbauen: sinnvoller und kostengünstiger.“</i></p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Anregungen und Bedenken des Bürgers 1 werden soweit als nötig in die Begründung zum Bebauungsplan in dem Kapitel „Verkehrliche Erschließung“ aufgenommen.</p>
<p>BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB UND ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN GEM. § 2 ABS. 2 BAUGB</p> <p>Alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 20.11.2018 angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB bis 11.01.2019 gebeten. Folgende Stellungnahmen und Anregungen wurde zum Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan-Teiländerung „Grüngutsammelplatz Ottweiler“ vorgebracht, zu der hinsichtlich der Abwägung (gem. § 1 Abs. 7 BauGB) wie folgt Stellung genommen wird:</p>	
<p>10 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 05.12.2018</u></p> <p><i>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p>

<p><i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</i></p> <p><i>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</i></p> <p><i>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</i></p> <p><i>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i></p> <p><i>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.“</i></p>	<p>Die Telekommunikationslinien der Telekom befinden sich, soweit aus den beigefügten Planunterlagen ersichtlich, zum einen im Feldwirtschaftsweg, zum anderen im Bereich der B 420 und damit außerhalb des eigentlichen Plangebietes. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es zu einer Betroffenheit der Telekommunikationslinien kommt. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis in Plan und Begründung aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Aufgrund der Stellungnahme der Deutschen Telekom beschließt der Stadtrat der Stadt Ottweiler die Aufnahme folgenden Hinweises in Plan und Begründung:</p> <p>Telekommunikationslinien <i>Im Planumfeld befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</i></p>
<p>11 DEUTSCHER WETTERDIENST Postfach 10 04 65 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 10.12.2018</u></p> <p><i>„im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Bebauungsplan mit paralleler FNP-Teiländerung „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“.</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p>

<p><i>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</i></p> <p><i>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</i></p> <p><i>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.“</i></p>	<p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan berücksichtigt und kurz beschrieben. Klimaökologische Auswirkungen werden demnach nicht erwartet. Aspekte des Klimaschutzes werden ebenso berücksichtigt.</p> <p><u>Ein gesonderter Beschluss ist nicht erforderlich.</u></p>
<p>14 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Heinrich-Böcking-Straße 10 - 14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 03.12.2018</u></p> <p><i>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. November 2018. Die energis- Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihr Schreiben wie folgt:</i></p> <p><i>Im Bereich der Stadt Ottweiler betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">◆ <i>energis-Netzgesellschaft mbH</i><ul style="list-style-type: none">○ <i>0,4-kV- und 10-kV-Stromverteilnetz</i>○ <i>Erdgasverteilnetz</i>◆ <i>energis GmbH</i><ul style="list-style-type: none">○ <i>Straßenbeleuchtungsnetz</i> <p><i>Im dargestellten Geltungsbereich befindet sich eine Mittelspannungsfreileitung.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie, dass der Schutzstreifen (jeweils 12 m beiderseitig der Leitungsmitte) die Baufläche quert. Werden Bauwerke im Schutzstreifenbereich errichtet, unterliegen</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p> <p>Die Mittelspannungsfreileitung der energis-Netzgesellschaft wird in den Bebauungsplan einschließlich ihres Schutzstreifens aufgenommen.</p>

<p><i>diese einer Bauhöhenbeschränkung. Ebenfalls sind in diesem Bereich sicherheitsrelevante Maßnahmen zu beachten und einzuhalten.</i></p> <p><i>Die ungefähre Lage der Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte aus den beigegeführten Bestandsplänen.</i></p> <p><i>Gerne können die entsprechenden Bestandspläne unserer Versorgungsleitungen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte dafür an unsere Abteilung für Netzdokumentation und Leitungsrechte. Dort werden Ihnen dann die entsprechenden Bestandspläne bereitgestellt. Unter der folgenden Adresse können die Bestandspläne angefordert werden:</i></p> <p><i>leitungsanskunft@energis-netzgesellschaft.de</i></p> <p><i>Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit der Organisationseinheit RVV, Tel. 06814030-3003, aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.</i></p> <p><i>Ansonsten bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken.</i></p> <p><i>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Sebastian Kühn gerne zur Verfügung.“</i></p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Ottweiler beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none">◆ Die Festsetzung der Mittelspannungsfreileitung der energis-Netzgesellschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB „Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen“.◆ Die nachrichtliche Übernahme des Schutzstreifens der Mittelspannungsfreileitung gem. § 9 Abs. 6 BauGB wie folgt: Schutzstreifen nach energierechtlichen Vorschriften: <i>Der Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung der energis-Netzgesellschaft / VSE Verteilnetz GmbH beträgt 24 m (jeweils 12 m beiderseitig der Leitungsmittelpunkte). Werden Bauwerke im Schutzstreifenbereich errichtet, unterliegen diese einer Bauhöhenbeschränkung.</i> <p><i>Bei jeglichen Arbeiten im Bereich einer Hochspannungsfreileitung sind die gemäß DIN VDE 01 05-100:2015-10 vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu den spannungsführenden Teilen der Leitung jederzeit einzuhalten, um eine Gefährdung von Personen und Störungen der Stromversorgung auszuschließen. Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, dass nur solche Maschinen (z.B. Bagger, Sattelschlepper, o.ä.) eingesetzt werden dürfen, die die v.g. Sicherheitsabstände bauartbedingt am vorgesehenen Einsatzort auch unbeabsichtigt nicht unterschreiten können.</i></p> <p><i>Bei der Planung von Grünflächen ist darauf zu achten, dass nur Bäume und Sträucher zur Bepflanzung vorgesehen werden dürfen, die den Bestand der Leitungen nicht gefährden. Notwendige</i></p>
--	---

	<p><i>Rückschnitte an oder die Entfernung von leitungsgefährdenden Gehölzen sind in jedem Fall durch den Eigentümer zu vertreten.</i></p> <p><i>Eine Nutzungsänderung von Flächen innerhalb des angezeigten Planungsbereiches, soweit sich diese innerhalb des Leitungsschutzstreifens befindet, bedarf der vorherigen Zustimmung des Leitungsbetreibers.</i></p>
<p>20 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 21.12.2018</u></p> <p><i>„Ziel des vorliegenden Bebauungsplans ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Grünschnittsammelstelle für die Stadt Ottweiler. Äquivalent zum Bebauungsplan soll der Flächennutzungsplan angepasst werden.</i></p> <p><i>Zu dem o.a. Bebauungsplan mit paralleler FNP-Änderung „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“, Stadt Ottweiler nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</i></p> <p>Naturschutz</p> <p><i>Das 1,2 ha große Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und liegt laut LEP-Umwelt vom 13. Juli 2004 in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft und innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes i.S.d. § 26 BNatSchG.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ottweiler, Steinbach, Ostertal“ (LSG, L 4.03.04) vom 30. September 1988. Gemäß der Schutzgebietsverordnung ist das Vorhaben innerhalb des LSG nicht zulässig. Wie in den Unterlagen ausgeführt, ist hier zur Realisierung der Planung zunächst eine Ausgliederung des Plangebietes aus dem LSG durch die Oberste Naturschutzbehörde (Ministerium für Umwelt</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p>

und Verbraucherschutz) erforderlich. Daher sind alle weiteren inhaltlichen Ausführungen unter dem Vorbehalt dieses Verfahrensschrittes zu sehen.

Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes und der FNP-Teiländerung stellt die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt sowie Tier- und Pflanzenarten in ausreichender und nachvollziehbarer Weise dar.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ausweichlich der textlichen Erläuterungen unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Erfüllung der in § 44 BNatSchG formulierten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist unter Berücksichtigung der verbindlich festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen (M1, M2, P1 und P2) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB und den Maßnahmen zum Vegetationsschutz der angrenzenden hochwertigen Wiesenflächen und gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope nicht zu besorgen.

Das mit dem Bebauungsplan vorbereitete Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher durch die grünordnerischen Maßnahmen (M1, M2, P1 und P2) innerhalb des Plangebietes kompensiert wird. Diesen Ausführungen wird nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen grundsätzlich gefolgt.

Damit Lebewesen jeder Art die Böschungen des Sickerwasserbeckens überwinden können, sollte die textliche Festsetzung Nr. 5 - Fläche für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) dahingegen ergänzt werden, dass das Sickerwasserbecken mit Böschungen im Verhältnis 1:3 oder flacher (mindestens zu 2 Seiten hin) anzulegen und naturnah zu gestalten ist.

Eine naturnahe Gestaltung des Sickerwasserbeckens ist aufgrund der Vorgaben der AwSV nicht möglich. Allerdings wird mindestens eine Böschungsseite im Verhältnis 1:3 oder flacher ausgestaltet und dies auch so in die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB aufgenommen.

Es wird empfohlen in den grünordnerischen Festsetzungen (Nr. 7 und Nr. 8 der textlichen Festsetzungen), bei der Entwicklung von Feldgehölzen (M2 und P2) auf Laubbaumhochstämmen zu verzichten und stattdessen ausschließlich die Anpflanzung von Heister festzusetzen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei der Planung sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Grünschnitt ist nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ein allgemein wassergefährdender Stoff. Wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen, müssen die Grundsatzanforderungen, die sich aus dem § 17 der AwSV ergeben, eingehalten werden. Bei festen wassergefährdenden Stoffen müssen u.a. die Anforderungen aus dem § 26 der AwSV beachtet werden. Das bedeutet zum Betrieb der Grünschnittsammelstelle muss eine feste wasserundurchlässige Bodenfläche hergestellt werden. Das anfallende Niederschlagswasser darf auf der Unterseite der Befestigung nicht austreten. Laut den Planunterlagen wird das auf der Grünschnittsammelstelle anfallende Niederschlags- bzw. Sickerwasser zu einem Sickerwassersammelbecken umgeleitet und ordnungsgemäß entsorgt. Das im Pförtnerhaus anfallende Schmutzwasser wird in einer abflusslosen Grube gesammelt und regelmäßig durch die Stadt Ottweiler zu einer Kläranlage des EVS abgefahren.

Altlasten

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1)

Auf die Verwendung von Laubbaumhochstämmen bei den Feldgehölzpflanzungen wird verzichtet.

Ein Hinweis auf die AwSV wird in Plan und Begründung aufgenommen.

Altlasten und altlastverdächtigen Flächen im Plangebiet sind der Stadt Ottweiler nicht bekannt.

Beschlussvorschlag

Aufgrund der Stellungnahme des LUA beschließt der Stadtrat der Stadt Ottweiler folgende Änderungen / Ergänzungen an Plan und Begründung:

<p><i>Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.“</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ergänzung der Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ wie folgt: „Das Sickerwasserbecken ist mit mindestens einer Böschung im Verhältnis 1:3 oder flacher (mindestens zu 2 Seiten hin) anzulegen.“ 2. Überarbeitung der Festsetzungen M 2 und P 1 dahingehend, dass keine Laubbaumhochstämme, sondern nur Heister vorgesehen werden, zudem Verzicht auf die Pflanzliste „Laubbaumhochstämme“ 3. Aufnahme folgenden Hinweises: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: <i>Bei der Planung sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Das bedeutet zum Betrieb der Grünschnittsammelstelle muss eine feste wasserundurchlässige Bodenfläche hergestellt werden. Das anfallende Niederschlagswasser darf auf der Unterseite der Befestigung nicht austreten.</i>
<p>25 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SAARLAND In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 09.01.2019</u></p> <p><i>„der Geltungsbereich der oben angeführten Bauleitplanung befindet sich wie bereits in der Begründung erwähnt in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet, so dass die Planung eigentlich den Zielen der Raumordnung widerspricht. Zu dieser Problematik verweist die Planung auf positive Vorabstimmungen mit der Landwirtschaft, was unsererseits nur in Zusammenhang mit dem Zielabweichungsverfahren über ein Vorhaben „Geplante kommunale Kompostieranlage an der B 420“ aus dem Jahr 2007 gebracht werden kann. Ob die nun vorliegende Bauleitplanung Bezug auf das damalige Zielabweichungsverfahren nehmen kann, bedarf der Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde.</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p> <p>Es ist richtig, dass die Aussage in der Begründung sich auf Abstimmung aus dem Jahr 2007 im Hinblick auf die geplante Kompostieranlage bezieht. Eine Stellungnahme der Landesplanung liegt bisher noch nicht vor.</p>

<p><i>Die Absicht, die Verkehrsanbindung des Planungsgebietes über einen Feldwirtschaftsweg im Einbahnverkehr aus Richtung Süden zu organisieren, stößt unsererseits auf erhebliche Bedenken. Zum einen muss der Feldwirtschaftsweg zur Vermeidung eines Umweges über die vielbefahrene B 420 für den landwirtschaftlichen Verkehr in beiden Fahrtrichtungen befahrbar bleiben. Zum anderen wird der Feldwirtschaftsweg von dem aus nördlicher Richtung kommenden landwirtschaftlichen Verkehr genutzt, um über die L 288 aus südöstlicher Richtung auf den Linxweiler Weg gelangen zu können. Im Falle des geplanten Einbahnverkehrs ist der Linxweiler Weg nur über die B 420 und der L 288 aus westlicher Richtung erreichbar. Ein Einbiegen in den Linxweiler Weg ist dann jedoch aufgrund des spitzen Winkels für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge mit großräumigen Anhängern nicht möglich.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie daher, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet, von der Einrichtung eines Einbahnverkehrs abzusehen.</i></p>	<p>Die genaue verkehrliche Erschließung der Grünschnittsammelstelle ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Hier ist lediglich zu prüfen, ob die Erschließung des Plangebietes ordnungsgemäß gesichert ist. Dies ist der Fall.</p> <p>Grundsätzlich wurde für die beiden Anlieferungstage Mittwoch und Samstag wegen der Enge der Zufahrt eine Einbahnregelung gewählt. An den beiden Anlieferungstagen soll die Anlage je nach Saison zwischen 5 und 7 Stunden geöffnet sein. Die Einbahnregelung tritt nur an den beiden Öffnungstagen und nur während den Öffnungszeiten in Kraft. An allen anderen Tagen ist die Zufahrt in beide Richtungen für den landwirtschaftlichen Verkehr befahrbar.</p> <p>Die Zufahrt zum Feldweg auf der L 288 eingangs Steinbach von Ottweiler kommend wird bautechnisch so aufgeweitet, dass auch rechts eingebogen werden kann und der Feldweg gefahrlos an den Tagen angefahren werden kann, an denen der Grüngut-Sammelplatz geöffnet ist.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Anregungen und Bedenken der Landwirtschaftskammer werden soweit als nötig in die Begründung zum Bebauungsplan in dem Kapitel „Verkehrliche Erschließung“ aufgenommen.</p>
<p>31 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABT. B LANDWIRTSCHAFT Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 07.01.2019</u></p> <p><i>„Die FNP Teiländerung „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“ liegt in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Das heißt, es ist in seiner Nutzung der Landwirtschaft vorbehalten. Kriterien für ein Vorranggebiet setzen sich beispielsweise zusammen aus Relief, Bodenpunkten, Schlaggröße, Hofnähe, woraus sich in der</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p> <p>Die Stadt Ottweiler hält weiterhin an der Planung fest und verweist hierbei auch auf positive Vorabstimmungen aus dem Jahr 2007 (im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Kompostieranlage) sowie auch von heute. So gibt es weder</p>

<p><i>Summe eine verbesserte Bewirtschaftung und Wirtschaftlichkeit ergibt.</i></p> <p><i>Der ständige Flächenverlust zugunsten von Versiegelung ist ein Thema, dass seitens der Bundesregierung in der Nachhaltigkeitsstrategie mit deutlichen Restriktionen und Vorgaben belegt wurde. Der derzeit bundesweit tägliche Verlust von 66 Hektar, soll bis 2030 auf einen täglichen Verlust von 30 Hektar eingebremst werden.</i></p> <p><i>Zum Erreichen dieses Ziels ist der Schutz bereits bestehender Vorranggebiete ein zentraler Baustein.</i></p> <p><i>Der Verlust attraktiver = wirtschaftlicher Flächen bringt zunehmende Schwierigkeiten für die Existenz saarländischer Betriebe.</i></p> <p><i>Große Schläge in Vorranggebieten sind grundsätzlich bei den Betrieben zur Konsolidierung ihrer Wirtschaftlichkeit gefragt.</i></p> <p><i>Sollte der aktuelle Bewirtschafter diese Fläche aufgeben wollen, sollte sie zuvorderst anderen Landwirten in der Region zur Bewirtschaftung angeboten werden.</i></p> <p><i>Auf jeden Fall sollte sie langfristig der Landwirtschaft erhalten bleiben.</i></p> <p><i>Eine Umwandlung des Vorranggebiets Landwirtschaft, wird aus Sicht der Fachabteilung abgelehnt."</i></p>	<p>von dem betroffenen Landwirt, dem Bauernverband noch der Landwirtschaftskammer Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Fläche in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Zudem werden auch zukünftig 7.500 qm der 12.300 qm Fläche des Plangebietes landwirtschaftlich genutzt bleiben, so dass es nur zu einem sehr geringen Flächenverlust für die Landwirtschaft kommen wird.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stadtrat der Stadt Ottweiler beschließt an der Planung für den Grüngut-Sammelplatz festzuhalten.</p>
<p>33 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 07.01.2019</u></p> <p><i>„die Oberste Straßenbaubehörde des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr weist darauf hin, dass der Planungsbereich sich außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten an der B 420 und innerhalb der Schutzzone der B 420 befindet. Gemäß § 9 Abs. 7 FStrG ist die Mitwirkung des</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p> <p>Der Schutzabstand zur B 420 war bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Sowohl LfS als auch Oberbergamt wurden bei der Erstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Das LfS gab keine Stellungnahme ab, das Oberbergamt äußerte keine Bedenken.</p> <p><u>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</u></p>

<p><i>Trägers der Straßenbaulast (in Auftragsverwaltung der Landesbetrieb für Straßenbau) erforderlich.</i></p> <p><i>Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“</i></p>	
<p>47 VSE VERTEILNETZ Heinrich-Böcking-Straße 10 - 14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 11.12.2018</u></p> <p><i>„der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“ in der Stadt Ottweiler befindet sich teilweise im Schutzstreifen der o.g., von uns betriebenen Hochspannungsfreileitung, dessen Breite 24 m (jeweils 12 m beiderseits der Leitungssachse) beträgt. In die beigegefügte Ablichtung des Lageplanes, M 1:1500, haben wir den Verlauf der Freileitung einschließlich Schutzstreifen eingetragen.</i></p> <p><i>Die Prüfung der uns vorgelegten Planunterlagen hat ergeben, dass der Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, der sich innerhalb des Leitungsschutzstreifens befindet, wie bisher als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen werden soll. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die parallele FNP-Teiländerung bestehen somit unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der Verlauf der Freileitung und des zugehörigen Leitungsschutzstreifens in die jeweiligen Planzeichnungen sowie nachfolgende Anmerkungen in die zugehörigen Begründungen übernommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ <i>Bei jeglichen Arbeiten im Bereich einer Hochspannungsfreileitung sind die gemäß DIN VDE 01 05-100:2015-10 vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu den spannungsführenden Teilen der Leitung jederzeit einzuhalten, um eine Gefährdung von Personen und Störungen der Stromversorgung auszuschließen. Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, dass nur solche Maschinen (z.B. Bagger, Sattelschlepper, o.ä.) eingesetzt werden</i> 	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p> <p>Die Mittelspannungsfreileitung der VSE Verteilnetz wird in den Bebauungsplan einschließlich ihres Schutzstreifens aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Stadtrat der Stadt Ottweiler beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Die Festsetzung der Mittelspannungsfreileitung der VSE Verteilnetz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB „Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen“. ◆ Die nachrichtliche Übernahme des Schutzstreifens der Mittelspannungsfreileitung gem. § 9 Abs. 6 BauGB wie folgt: Schutzstreifen nach energierechtlichen Vorschriften: <i>Der Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung der energis-Netzgesellschaft / VSE Verteilnetz GmbH beträgt 24 m (jeweils 12 m beiderseitig der Leitungsmitte). Werden Bauwerke im Schutzstreifenbereich errichtet, unterliegen diese einer Bauhöhenbeschränkung.</i> <p><i>Bei jeglichen Arbeiten im Bereich einer Hochspannungsfreileitung sind die gemäß DIN VDE 01 05-100:2015-10 vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu den span-</i></p>

<p>dürfen, die die v.g. Sicherheitsabstände bauartbedingt am vorgesehenen Einsatzort auch unbeabsichtigt nicht unterschreiten können.</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Bei der Planung von Grünflächen ist darauf zu achten, dass nur Bäume und Sträucher zur Bepflanzung vorgesehen werden dürfen, die den Bestand der Leitungen nicht gefährden. Notwendige Rückschnitte an oder die Entfernung von leitungsgefährdenden Gehölzen sind in jedem Fall durch den Eigentümer zu vertreten. ◆ Eine Nutzungsänderung von Flächen innerhalb des angezeigten Planungsbereiches, soweit sich diese innerhalb des Leitungsschutzstreifens befindet, bedarf der vorherigen Zustimmung des Leitungsbetreibers. 	<p>nungsführenden Teilen der Leitung jederzeit einzuhalten, um eine Gefährdung von Personen und Störungen der Stromversorgung auszuschließen. Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, dass nur solche Maschinen (z.B. Bagger, Sattelschlepper, o.ä.) eingesetzt werden dürfen, die die v.g. Sicherheitsabstände bauartbedingt am vorgesehenen Einsatzort auch unbeabsichtigt nicht unterschreiten können.</p> <p>Bei der Planung von Grünflächen ist darauf zu achten, dass nur Bäume und Sträucher zur Bepflanzung vorgesehen werden dürfen, die den Bestand der Leitungen nicht gefährden. Notwendige Rückschnitte an oder die Entfernung von leitungsgefährdenden Gehölzen sind in jedem Fall durch den Eigentümer zu vertreten.</p> <p>Eine Nutzungsänderung von Flächen innerhalb des angezeigten Planungsbereiches, soweit sich diese innerhalb des Leitungsschutzstreifens befindet, bedarf der vorherigen Zustimmung des Leitungsbetreibers.</p>
<p>67 WASSERVERSORGUNG OSTSAAR GMBH In der Etwies 6 66564 Ottweiler</p> <p><u>Schreiben vom 02.01.2019</u></p> <p>„anbei erhalten Sie einen Übersichtsplan unserer Versorgungsleitungen und -anlagen von o.g. Bereich im Maßstab 1:5000 zu Ihrer Verwendung.</p> <p>Aus versorgungstechnischer Sicht, hinsichtlich der Versorgung mit Trinkwasser, bestehen gegen die o.g. Maßnahme keine Bedenken. Für eine ortsübliche Bebauung ist der vorhandene Ruhedruck in diesem Bereich ausreichend.</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p> <p>Die Stadt Ottweiler nimmt die Hinweise der WVO zur Kenntnis und wird sie im weiteren Planverfahren beachten. Die Löschwasserversorgung ist in den anstehenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen (Bauordnungsrecht), ist aber nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes (Bauplanungsrecht).</p>

*Der **Löschwasserbedarf** ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung von den Städten und Gemeinden zu ermitteln. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung soll entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen. Die Richtwerte nach den geltenden Bestimmungen geben den Gesamtbedarf an, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten jeweils bestehen und genutzt werden können. Das öffentliche Trinkwassernetz ist hierbei als **eine** dieser Entnahmemöglichkeiten zu betrachten.*

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das öffentliche Trinkwassernetz primär zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dient. Eine Versorgung zur Deckung des üblichen Bedarfs mit ausreichendem Druck muss auch im Brandfall jederzeit gewährleistet sein.

Wir weisen außerdem daraufhin, dass der Löschwasserbedarf mit den entsprechenden Behörden abzustimmen ist. Bei der Festlegung des Gesamtbedarfes des Löschwassers bitten wir um Berücksichtigung der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der DIN 14011, Teil 2 und des DVGW- Arbeitsblattes W 405, W 400-1 jeweils neueste Fassung.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.“